

Amtliche Bekanntmachung **Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen**

Die gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3427) vom Jugendhilfeausschuss des Lahn-Dill-Kreises in der Sitzung vom 3. Juni 2008 aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen des Amtsgerichtsbezirkes Wetzlar sowie für die Jugendkammer in Limburg liegen in der Zeit vom **16. Juni bis einschließlich 20. Juni 2008** beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Zimmer C 209, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, zu Jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden (§ 37 GVG).

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ist bei der Offenlegung zu erfahren.

Wetzlar, den 11. Juni 2008

Wegrich
Hauptamtl. Kreisbeigeordneter